
Christian Böhler BA MBA - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der ÖVP

„Nach seinen kriminalpolizeilichen Tätigkeiten wurde Böhler als Forensiker bei der Hypo angestellt. Eine Entscheidung, die vermutlich heute noch von Seiten der Hypo bereut wird. Der Vorsitzende des Vorstandes erfuhr von dubiosen Aufträgen Böhlers, die weder von ihm selbst noch von anderen Organen der Bank getätigt wurden, sondern erst als Böhler Rechnungen darüber bei ihm einreichte.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Jeder Auftrag der unter meiner Verantwortung initiiert wurde, wurde vorab von der bankinternen Procurementabteilung und selbstverständlich mit dem zuständigen Vorstand (CEO) bzw. BKO besprochen. Ohne dieses Prozedere gab es keine externen Aufträge. Die Untersuchungen waren deshalb sensibel und werden zum Teil verleugnet, da die aktuellen Geschäftstätigkeiten der damals tätigen Organe am Balkan betroffen waren.

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der ÖVP

„Böhler ist offensichtlich auch parteipolitisch aktiv, was insofern brisant ist, als er Unterlagen von seinem Hypo-eMail-Account an den eMail-Account seiner Partei in rechtswidriger Weise weiterleitete. Zum Zeitpunkt der Befragungen vor dem Ausschuss waren noch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen am Laufen, wie es zur *„Weiterleitung der sensiblen e-Mails vom Hypo-E-Mail-Account auf den Neos-E-Mail-Account am 17.09.2014“* kommen konnte.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die oben erwähnte Untersuchung wurde von der Staatsanwaltschaft Graz – aufgrund fehlender Beweise – im Oktober 2015 eingestellt. (635 5 St61/15d).

Dr. Irmgard GRISS - Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der ÖVP

„Den Grundsatz „audiatur et altera pars“ ließ die Untersuchungskommission somit zu einem Großteil außer Acht. Einer der mit der Aufklärungsarbeit betrauten Rechtsanwälte meinte gar, dass Teile des Berichtes einer „für eine Richterin unwürdige einseitige Behandlung“ entsprächen. (...) Die Tatsache, dass die Kommission alle angefertigten Protokolle über Befragungen aus eigenem Ermessen, ohne dass dies jemals vom Auftraggeber gefordert worden wäre, vernichtete, nahm dem Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, die Feststellungen der Kommission in seriöser Weise nachzuvollziehen.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Die befragten Personen sind auf den Seiten 4 und 5 des Berichts der Unabhängigen Untersuchungskommission angeführt. Daraus geht hervor, dass keineswegs nur eine Seite zu Wort gekommen ist. Im Übrigen stützt sich der Bericht fast ausschließlich auf Urkunden, die in den knapp 1.000 Fußnoten angegeben sind. Die Gespräche mit den Auskunftspersonen wurden vertraulich geführt. Mit der Weitergabe der Protokolle hätte ich mein Wort gebrochen. Den Auskunftspersonen stand es frei, die ihnen übermittelten Protokolle dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung zu stellen. Der Untersuchungsausschuss konnte aber ohnehin alle befragten Personen laden und – anders als die Untersuchungskommission – unter Wahrheitspflicht vernehmen.

DDr. Ulrike Haider-Quercia, Claudia Haider-Hofmann, Mag. Cornelia Mathis-Haider -

Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z. 3 VO-UA

Ich erstatte zum folgenden Textteil des Fraktionsberichts der ÖVP

„Der Überleitungsbericht „Projekt CSI Hypo“ mit Stichtag 30. Juni 2012 spricht Bände.

Bis zu diesem Tage wurden:

- 1.040 Geschäftsfälle bearbeitet bzw. in Bearbeitung gebracht.
- 69 Sachverhaltsdarstellungen über 93 Sachverhalte und einer

Schadenssumme von 642 Millionen Euro angezeigt.

- 6 Zivilklagen mit einem Streitwert von insgesamt ca. 104 Millionen Euro eingebracht. (...)

Auch das Verschleiern von wirtschaftlich Berechtigten, oftmals über Liechtenstein-Konstruktionen, oftmals auch unter Beiziehung desselben Treuhänders, konnte im Rahmen der Tätigkeit der CSI Hypo festgestellt werden.

Das noch lange nach Dr. Haiders Tod funktionierende „System Haider“ bröckelte.“

die folgende Stellungnahme gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA:

Soweit bekannt, hat sich das Projekt CSI Hypo weder mit Sachverhaltsdarstellungen noch mit Zivilklagen beschäftigt, die den LH Dr. Haider betrafen. In keinem der bisherigen Verfahren konnte eine Involvierung von Herrn LH Dr. Haider in der Verschleierung von wirtschaftlich Berechtigten festgestellt werden. Er war auch in keine der „Liechtenstein-Konstruktionen“ involviert. Insoweit konnte aus dem Bericht der CSI Hypo kein wie immer geartetes den LH betreffendes System abgeleitet werden. Ein nicht bestehendes System kann daher nicht über den Tod des LH hinauswirken. Ab 2007-06-30 verfügte die Bayerische Landesbank bereits über 50% der Aktien und eine Aktie, sowie Berlin & Co Capital S.a.r.l über 1% und die Kärntner Landes- und Hypothekenbank Holding nur mehr 20%. Dr. Kulterer war am 2006-09-30 als Vorstandsvorsitzender und am 2007-10-09 als Aufsichtsrat ausgeschieden. Durch die Änderung der Mehrheitsverhältnisse war keine wie immer geartete Eingriffsmöglichkeit für Herrn LH Dr. Haider gegeben. [...]

